

*Kriegsministeriums Sammelstelle*  
*1. März 1917* *folgt 1. März*

## Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa,

### betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Stierkorkholz und Korkbrocken,
- b) Korkabfälle, Korkschor, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Vinoleum, Isoliermittel usw.).

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.



§ 2.

**Beschlagnahme.**

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

**Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

**Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift »Bestandserhebung von Korkholz usw.« bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

**Meldepflichtige Personen usw.**

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

**Meldescheine.**

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.



Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

**Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Stierkorkholz und Korkbrocken . . . . . unter 50 kg,
2. Korkabfällen, Korkschröt, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen . . . . . „ 50 kg,
3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben desgleichen gebrauchten . . . . . „ 25 kg,  
„ 50 kg,
4. neuen Korkringen und Korkfendern . . . . . „ 25 kg,  
desgleichen gebrauchten . . . . . „ 50 kg,
5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen . . . . . „ 25 kg,  
desgleichen gebrauchten . . . . . „ 50 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

**Anfragen und Anträge.**

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung S. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

**Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Ort:           H A N N O V E R                           Datum:  
den 1. März 1917

Verkündende Behörde:

**Stellv. Generalkommando X. A. K**  
**Der kommandierende General**  
von Hähisch  
**General der Infanterie**



Die Hauptaufgabe der Verwaltung ist die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und die Förderung des Wohlbefindens der Bevölkerung. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung von Unruhen und zur Herstellung der Ruhe beitragen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Interessen der Bürger zu wahren und die Rechte der Minderheit zu schützen. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Gerechtigkeit und zur Vermeidung von Ungleichheiten beitragen.

### Verwaltung und Wirtschaft

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Wirtschaft zu fördern und die Arbeitsplätze zu sichern. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Produktion und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit beitragen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Interessen der Wirtschaft zu wahren und die Rechte der Arbeitnehmer zu schützen. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Gerechtigkeit und zur Vermeidung von Ungleichheiten beitragen.

### Finanzen

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Finanzen zu ordnen und die Einnahmen zu sichern. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Einnahmen und zur Vermeidung von Verschwendung beitragen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Interessen der Bürger zu wahren und die Rechte der Steuerpflichtigen zu schützen. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Gerechtigkeit und zur Vermeidung von Ungleichheiten beitragen.

### Justiz und Recht

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Justiz zu fördern und die Rechte der Bürger zu schützen. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Justiz und zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten beitragen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Interessen der Bürger zu wahren und die Rechte der Minderheit zu schützen. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Gerechtigkeit und zur Vermeidung von Ungleichheiten beitragen.

### Erziehung und Kultur

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Erziehung zu fördern und die Kultur zu entwickeln. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Erziehung und zur Vermeidung von Unwissenheit beitragen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Interessen der Bürger zu wahren und die Rechte der Minderheit zu schützen. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung der Gerechtigkeit und zur Vermeidung von Ungleichheiten beitragen.

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Interessen der Bürger zu wahren und die Rechte der Minderheit zu schützen.

Stellvertretender Bürgermeister

Der Bürgermeister

General der Verwaltung



15. März 1917

## Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. K. R. U.,

## betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterfagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Rund- und Kordelschnüre.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bfde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = VII O 1

Bst. 1150.



§ 2.

**Beschlagnahme.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3.

**Verwendungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4.

**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10/12, zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5.

**Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.**

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.



Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kautschukabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6.

**Meldspflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldspflicht.

§ 7.

**Meldspflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldspflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8.

**Stichtag und Meldfrist.**

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldpflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9.

**Meldescheine.**

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. Kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldspflichtige die meldpflichtigen Gegenstände
  - a) selbst erzeugt;
  - b) als Händler vertreibt;
  - c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B);

(Meldeschein Vordruck A)

4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Anderer Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.



Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: »Treibriemen-Meldeschein«. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

**Lagerbuchführung.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 13.

**Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Ort Hannover Datum 15 März 1917

Stellv. Generalkommando I. N. K.  
Verkündende Behörde Der kommandierende General  
v. Sänlich  
General der Infanterie.



20. März 1917.

Kriegsministerien  
Sammelstelle.

Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. S. 13. 17. K. R. A.,

## betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung\*)\*\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

\*\*) Wer vorsächlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsächlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Efde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = VA 3b



Estrafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

**Höchstpreis.**

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

a) Eichenrinde:

|   |          |
|---|----------|
| im Alter bis zu 20 Jahren . . . . .                 | 13,00 M, |
| im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren . . . . . | 10,00 »  |
| im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren . . . . . | 7,00 »   |

b) Fichtenrinde . . . . . 8,00 »

c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)

|   |        |
|---|--------|
| von mindestens 7 cm Sopfstärke . . . . .  | 2,00 » |
| von weniger als 7 cm Sopfstärke . . . . . | 1,50 » |

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis

a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde

|   |  |
|---|--|
| um 1,50 M für weniger als 5 km Abfuhrstrecke, |  |
| » 2,50 » » 5 bis 10 » »                       |  |
| » 3,00 » » mehr als 10 » »                    |  |

b) bei Kastanienholz

|  |  |
|--|--|
| um 0,20 M für weniger als 10 km Abfuhrstrecke, |  |
| » 0,30 » » 10 und mehr » »                     |  |

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Lohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schalen und Bündeln abzuziehen.

4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzugeschlagen werden.



5. Mischen der Rinde oder Lohes ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

### § 3.

#### **Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.**

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohes oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verladegerätes ist getrennt festzustellen und abzugiehen.

a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwagen, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.

b) Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Wage festzustellen.

c) Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Wage festzustellen.

2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Behandlung und fachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhaftige Verzögerung der Abfuhr nachweist.

3. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;

b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbegriffen.



§ 4.

**Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.**

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferanten, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, zum Beispiel auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5.

**Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6.

**Meldepflicht.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Königl. Preuß. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7.

**Ausnahmen.**

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8.

**Anfragen, Anträge, Ausnahmen.**

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

(Ort): Hannover, den 20. März 1917 (Ort):

Stellv. Generalkommando I. A. K.

Der kommandierende General

v. Harnisch

General der Infanterie.

Berordnende Behörde:



5. April 1917

Kriegsministerium.

## Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. K. K. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Leerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

### § 2.

#### Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .... ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflegen zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Esde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = VII D. 4.

Bst. 1274.



§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 4.

**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Königlichen Ingenieur-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
3. auf Grund eines Freigabebescheins.

Vordrucke der Freigabebescheine sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorotheenstraße 31, anzufordern, von dem Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 5.

**Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6.

**Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.



Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

#### § 8.

##### **Stichtag und Meldedfrist.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

#### § 9.

##### **Art der Meldung.**

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1274b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

»Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.«

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### § 10.

##### **Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### § 11.

##### **Ausnahmen von der Bekanntmachung.**

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees befinden;



2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

»Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.«

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

#### § 12.

#### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

»Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.«

zu versehen.

#### § 13.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Hannover, den 5. 4. 1917  
 (Ort) (Datum)

Stellv. Generalkommando X U. K.  
 Verkündende Behörde: Der kommandierende General  
 v. Hänisch  
 General der Infanterie.



Stellvertretendes  
General = Kommando  
X. Armeekorps.

Hannover, den 6. April 1917.

Abt. Abwehr B. Nr. 4444.

## Verordnung

betr. Tötung von frei umherlaufenden Hunden.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

### § 1.

Es ist verboten, Hunde im Walde und auf den Feldfluren außerhalb der öffentlichen Wege frei umherlaufen zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde bei berechtigter Ausübung der Jagd, für Hirtenhunde beim Hüten der Viehherden und für Hunde, welche im Dienste der Polizei verwendet werden.

### § 2.

Hunde, welche entgegen dem im § 1 ergangenen Verbote frei umherlaufen und herrenlos oder wildernd betroffen werden, oder welche entgegen dem § 34 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 Seite 4) ohne vorschriftsmäßiges Halsband umherlaufen, sind sofort zu töten. Berechtigt dazu sind die Polizeivollzugsbeamten, Förster, Feld- und Waldaufseher sowie die Jagdberechtigten und die von ihnen rechtmäßig zur Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes Ermächtigten.

### § 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,  
General der Infanterie.



lc  
Prinzipien der Buchführung



Stellvertretendes  
**General = Kommando**  
X. Armeekorps.

Hannover, den 6. April 1917.

Abt. Abwehr B. Nr. 6000.

## Verordnung

### betreffend die Benutzung von Schrotmühlen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

#### § 1.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

#### § 2.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 1 Abs. 2 erteilt ist.

#### § 3.

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

#### § 4.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

#### § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

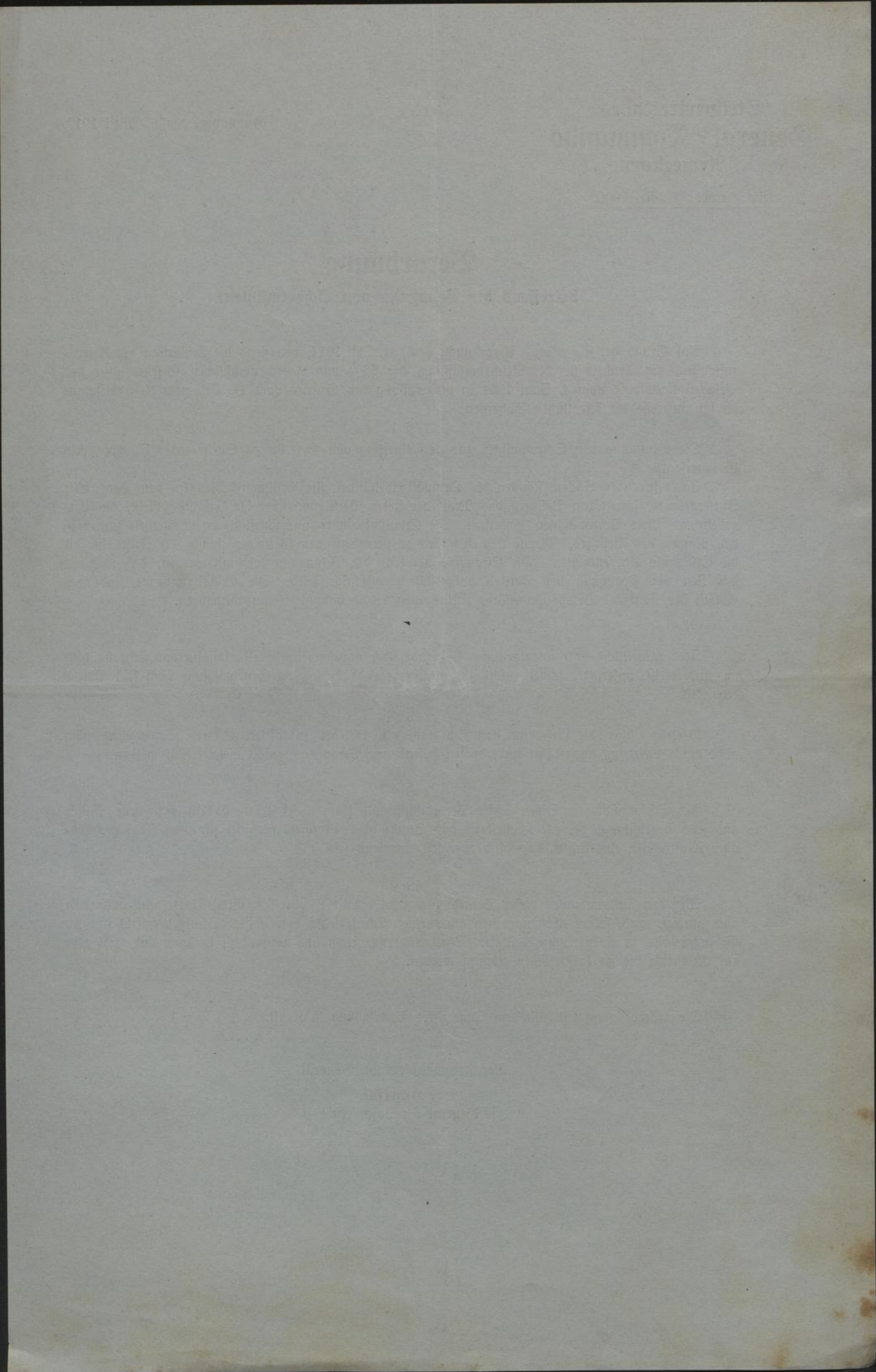
#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,  
General der Infanterie.







14. April 1917.

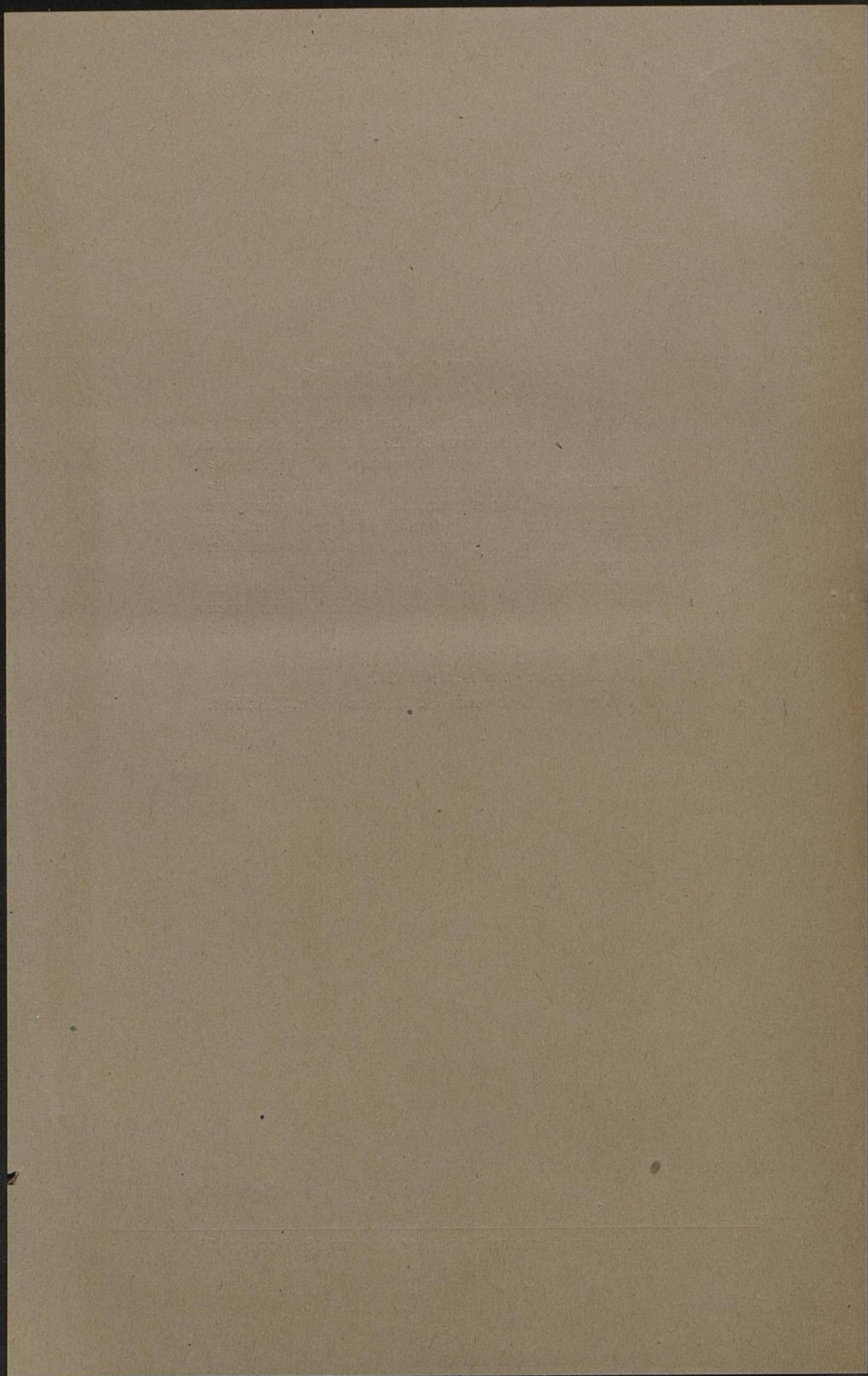
## Betr. Althändler.

Nach § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle vom 23. 12. 16 können Althändler die in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungsstücke, Wäsche und Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die im § 16 erwähnte unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme- und Verkaufsstellen bezieht sich nach der Fassung auf die Verkäufe der Althändler nicht. **Jede unerlaubte Fortschaffung dieser Sachen aus dem Wirtschaftsbezirk ist verboten.** Zuwiderhandlungen sind mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 M. bedroht.

Hannover, den 14. April 1917.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Wolf.



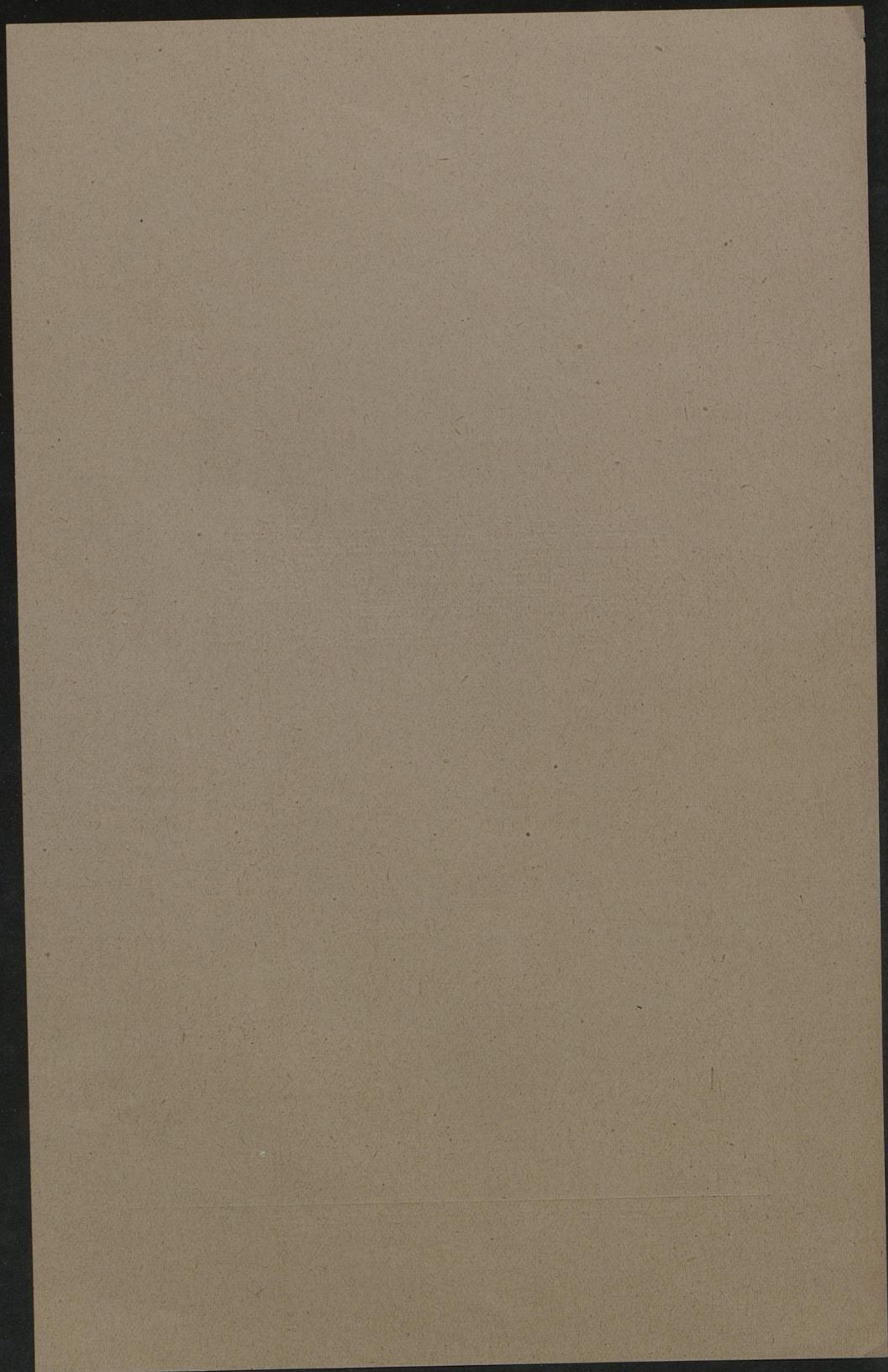




Mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 16. 3. 17 ist dem **Franz Kleine**, Schaufelder Str. 38, pt., auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. 9. 15 der Handel mit Brennmaterialeien untersagt. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Genannte.

**Städt. Polizei-Verwaltung: Fink.**







1. Mai 1917

Kriegsministerium.

## Bekanntmachung

Nr. H. I. 1856/3. 17. K. K. U.,

### betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), untersagt werden.

§ 1.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Topfstärke von 10 cm aufwärts.

§ 3.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist.
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Lfd. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 — VII B 5

Bst. 1374.



§ 4.

**Stichtag, Meldedfrist, Meldestelle.**

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100a, zu erstatten.

§ 5.

**Art der Meldung.**

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
  - a) als Händler vertreibt,
  - b) im Sägewerk einschneidet,
  - c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldescheinen unter »II.« gewünschten »Angaben« wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: »Nadelrundholz-Meldeschein«. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100a, zu richten.

§ 7.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den 1. 5. 1917 (Tag)

Verkündende Behörde: Stellv. Generalkommando X. U. K.  
Der kommandierende General  
v. Hänisch  
General der Infanterie.



## Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. K. K. U.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken,  
Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird\*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

### § 2.

#### **Meldepflicht und Meldestelle.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Str. 100 A, mit der Aufschrift »Weidenbestandsaufnahme« zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

### § 3.

#### **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefesteten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefesteten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ofde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = VII A 2 c.



2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

**Stichtag und Meldedfrist.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5.

**Meldescheine.**

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift »Weidenbestandsaufnahme«, mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6.

**Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift »Betrifft Weidenbestandsaufnahme.« zu versehen.

§ 8.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

(Ort) · Hannover, den 13/5 (Tag) 17

Verkündende Behörde:

Stellv. Generalkommando X. U. K.

Der kommandierende General

v. Säullich

General der Infanterie



19. März 1917

## Neue Bezugsscheinmuster.

I. An Stelle der bisherigen Bezugsscheine A, B und C treten die Bezugsscheine A I, B I und C I. Die Bezugsscheine A I und B I sind nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig.

II. Vom 1. April 1917 ab dürfen Gewerbetreibende Bezugsscheine A und B nicht mehr annehmen.

III. Vom 1. April 1917 ab dürfen die Gewerbetreibenden Bezugsscheine nicht annehmen: a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist, b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind, c) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten, d) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind e) wenn beim Bezugsschein B I nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit der Unterschrift oder Stempel versehen ist, f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Uebertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheines begründet ist, h) wenn bei den Bezugsscheinen A I und B I die einmonatige Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine abgelaufen ist.

IV. Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen andern als den durch die Ausfertigungsstellen bewilligten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig, die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

A. Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinvordrucke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergl. vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

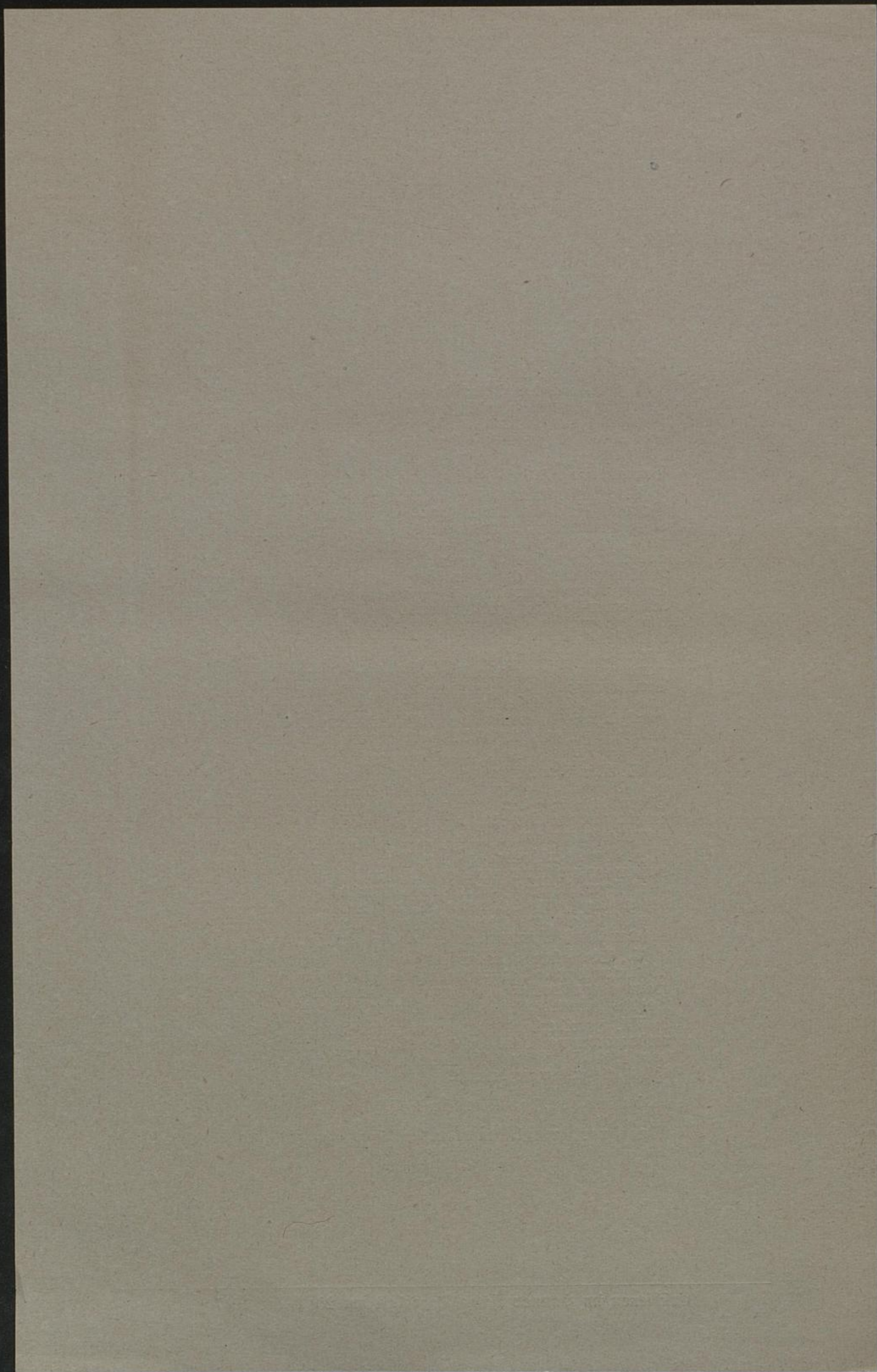
VI. Die Prüfungsstellen sind angewiesen, vom 21. März ab nur noch neue Bezugsscheinmuster zu verwenden. Unwahre oder unvollständige Angaben zwecks Erlangung von Bezugsscheinen den Prüfungsstellen gegenüber sind strafbar.

VII. Zuwiderhandlungen werden nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. 6. u. 23. 12. 16 nebst Zusatz vom 1. 3. 17 bis zu 6 Monaten Gefängnis oder bis zu 15 000 M. Geldstrafe bestraft.

Hannover, den 19. März 1917.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B. Wolf.







26. Mai 1917.  
Stellvertretendes  
General = Kommando  
X. Armeekorps.

Hannover, den 26. Mai 1917

Abt. Abwehr B. Nr. 7580.

## Verordnung

### über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betr. Erklärung des Kriegszustandes des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

#### § 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Kreisdirektionen usw.) in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Kreisdirektionen usw.) eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

#### § 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Ort üblichen Lohn eine ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

#### § 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch die Polizeibehörde (Landräte, Polizeiverwaltungen, Ämter und herzogl. Kreisdirektionen). Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

#### § 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

#### § 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die obere Verwaltungsbehörde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde ist endgültig.

#### § 6.

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

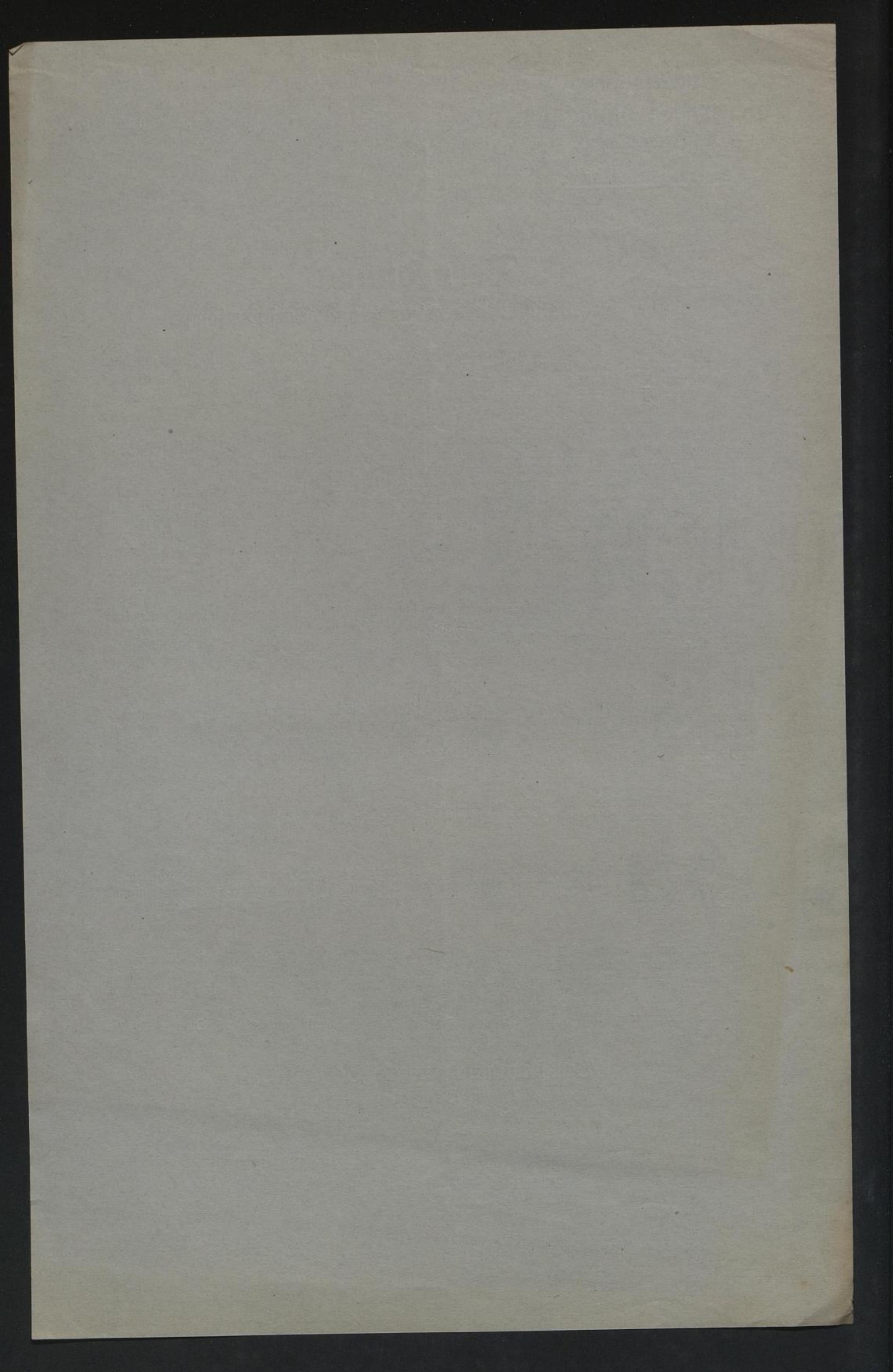
#### § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,  
General der Infanterie.







7. Juni 1917

## Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. E. 1091/5. 17. K. K. U.,

## betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

### § 2.

#### **Beschlagnahme.**

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3.

#### **Zulässige Verwendungen und Verfügungen.**

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bfde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = II D 11.

Bst. 1527.



Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

**Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.**

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Borräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

**Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Borräte und jede Änderung der Borräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

**Anfragen und Anträge.**

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind durch das **Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Augusta-Str. 38/41,**
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Boßstr. 35,**
3. für sämtliche anderen Bauten durch das **Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.**

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

**Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.  
Berlin, den 7. Juni 1917.

*Wolffhügel*

Hannover, den 18. 6. 1917

Stellv. Generalkommando X. U. K.  
Der kommandierende General  
v. Hänisch  
General der Infanterie.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Im Auftrage  
Wolffhügel.



20. Juni 1917

Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von  
Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen  
(Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 \*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 \*\*) der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

## Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

## Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ofde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = II B 8.



Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

**Gruppe A.**

(Eise. Nr. 1  
bis 13)

1. Außer Betrieb gefegte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Yachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhl Türen;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladenthefen, an Schankbüfettis, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und Geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen.
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

**Gruppe B.**

(Eise. Nr. 14  
bis 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbierere;
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Marktisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern u. dgl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhl Türen u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstelltschränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telefonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler und Füllungsbeleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;



31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.
33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäscheförbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanztischen, von Büfettts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanztischen, von Büfettts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehöerteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstütkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und Halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Paktischgitter, Schirmhüllen u. dgl., Schlangenarme, Stechnadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfekt-schalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

**Gruppe C.**

(Sfde. Nr. 33  
bis 36)

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namensschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4.

**Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.**

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände\*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

\*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftlichem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.



§ 5.

**Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

**Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.**

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

| Übernahmepreis für 1 kg |        |                   |
|-------------------------|--------|-------------------|
|                         | Kupfer | Kupferlegierungen |
|                         | „      | „                 |
| Gruppe A                | 5,00   | 4,00              |
| Gruppe B                | 5,75   | 4,75              |
| Gruppe C                | 6,50   | 5,50              |

**Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.**

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Jegendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

**Meldepflicht und Enteignung.**

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden,



sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

**Durchführung der Bekanntmachung.**

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. U. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung »Betrifft Einrichtungsgegenstände« zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

(Ort) ..... Hannover, den ..... (Datum) .....

20. / 6. 17

(Anordnende Behörde) ..... **Stellv. Generalkommando X. U. K.**  
Der kommandierende Gen. ....  
v. Hänich  
General der Infanterie.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Section of faint, illegible text, possibly a paragraph or list.

Section of faint, illegible text, possibly a paragraph or list.

Handwritten signature or initials in blue ink, slanted.

Faint, illegible text below the signature, possibly a name or title.



## **Anweisung an die Kommunalverbände**

Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. U.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

### § 1.

#### **Auftragserteilung an die Kommunalverbände.**

Mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1917 werden dieselben Behörden (Magistrate, Landratsämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter u. dgl.) beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. U. vom 1. Oktober 1916 (betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn) übertragen worden ist.

Demzufolge findet der Schriftwechsel und die Abrechnung der Metall-Mobilmachungsstelle bzw. der Kriegsmetall Aktiengesellschaft nur mit den oben gekennzeichneten beauftragten Behörden und nicht etwa mit den einzelnen im Bereich einer beauftragten Behörde errichteten Sammelstellen statt. Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft nimmt im Auftrage des Kriegsministeriums die Sendungen entgegen und leistet die Zahlungen an die beauftragten Behörden.

Alle Zuschriften an die Metall-Mobilmachungsstelle bzw. an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft sind mit der Bezeichnung »Betrifft Einrichtungsgegenstände« zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln. Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen spätestens acht Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zu erlassen und im Anschluß daran die Sammelstellen sofort zu eröffnen.

Die Kosten für die Durchführung der Bekanntmachung einschließlich derjenigen der Begutachtung gemäß § 9 dieser Anweisung werden den beauftragten Behörden mit 0,40 M für jedes abgelieferte Kilogramm vergütet.

Sämtliche Vordrucke sind von den beauftragten Behörden bei der Reichsdruckerei, Berlin, anzufordern. Lieferung erfolgt kostenlos.

### § 2.

#### **Ausführungsbestimmungen.**

Die beauftragten Behörden haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, in welchen die Sammelstellen, die Zeiten für die Ablieferung, die Zahlstellen und die kommunalen Beratungsstellen (siehe § 3) anzugeben sind.

Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anweisung durch Unterstreichen kenntlich gemachten Bestimmungen sind sinngemäß in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Außerdem sind diese durch weitere Bestimmungen, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingt werden, zu ergänzen.

### § 3.

#### **Kommunale Beratungsstellen.**

Die beauftragten Behörden werden verpflichtet, Beratungsstellen einzurichten, zu denen Tapezierer, Eisenwarenhändler und andere geeignete Personen zuzuziehen sind, welche dem Publikum jederzeit Auskunft zu erteilen haben, ob beispielsweise der eine oder andere Gegenstand unter die Aufzählung des § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesen überzogen sind usw.



Diese Beratungsstellen sind auch verpflichtet, auf Wunsch der Betroffenen die Gegenstände bei diesen selbst besichtigen zu lassen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C, Ziffer 34 handelt.

#### § 4.

##### **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

**Zu Gruppe A, Ziffer 1.** Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

**Zu Gruppe A, Ziffer 2.** Barrierenstangen nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaufenstern, Schauschränken u. dgl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

**Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10.** Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen u. dgl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlagnahmt sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endknöpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen-Osen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

**Zu Gruppe A, Ziffer 8.** Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgendeine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

**Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 29.** Bei Briefkastenschilbern und Briefeinwürfen, bei Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

**Zu Gruppe B, Ziffer 20.** Unter Füllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

**Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27.** Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Ver-



schraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

**Zu Gruppe B, Ziffer 31.** Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

**Zu Gruppe C, Ziffer 36.** Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie »Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung« sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitze von Privaten befinden.

#### § 5.

##### **Freiwillige Ablieferung, Stellung von Ausbaupersonal.**

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenständen anzugeben.

Dem Ablieferer ist bei der Ablieferung ein Anerkennnischein (Anlage 1) auszuhändigen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Aernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so kann der Betroffene auf Vordruck (Anlage 2) die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 31. Juli 1917 einzureichen.

Ist die beauftragte Behörde nicht in der Lage, den Anträgen gerecht zu werden, so hat sie die einlaufenden Anträge aufzubewahren.

Den mit der Abnahme der abzuliefernden Gegenstände betrauten Personen ist ruhige, sachliche und entgegenkommende Behandlung der Abliefernden zur strengen Pflicht zu machen. Die Zeiten und Orte für die freiwillige Ablieferung sind so zu wählen, daß innerhalb der gesetzten Gesamtfrist allen Betroffenen Gelegenheit und Möglichkeit gegeben ist, die Gegenstände abzuliefern, damit seitens des Publikums nicht Beschwerden darüber einlaufen, daß der eine oder andere durch Nichtoffenhaltung oder Überfüllung der Sammelstellen nicht in der Lage war, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern.

Die freiwillige Ablieferung muß unter allen Umständen bis zum 31. August 1917 beendet sein und hat sobald als möglich zu beginnen.

#### § 6.

##### **Bericht an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.**

Die beauftragten Behörden haben über die in jedem Kalendermonat eingegangenen Metallmengen am 5. des folgenden Monats Bericht auf dem mitgelieferten Vordruck (Anlage 3) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden. Auch Fehlberichte sind zu erstatten.

#### § 7.

##### **Lagerung und Sortierung.**

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der abgelieferten Mengen gewährleisten, und haben für Bewachung zu sorgen. Sie haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die abgelieferten Gegenstände brauchen nicht in ihrem ursprünglichen Zustande gelagert zu werden. Sie können zum Zwecke einfacher Lagerung und Versendung zusammengedrückt, gerollt oder zusammengelegt werden.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die eingesammelten Metallmengen nach Abruf zu verladen. Für den Versand mit der Eisenbahn, der tunlichst in ganzen Wagenladungen erfolgen soll, sind geschlossene Wagen anzufordern. Auf Raumausnutzung der Eisenbahnwagen ist im Interesse der Frachtersparnis zu achten.



Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat die notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchsdiebstahl oder Feuer ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unverzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaften erfolgen kann und Erfahansprüche nicht verlorengehen.

Die Kosten für die Versicherungen werden von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft getragen.

#### § 8.

##### **Vorschuß, Abruf und Abrechnung.**

Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den beauftragten Behörden für die Einlösung der Auerkenntnisscheine auf Verlangen Vorschüsse zu zahlen, die angesammelten Metallmengen abzurufen und beim Abruf diejenige Stelle anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine bahnamtliche Verwiegung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft beim Abruf einzusendenden Vordrucke zu benutzen. Der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der Kriegsmetall Aktiengesellschaft. Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat die in ihren Besitz gelangten Metallmengen in bezug auf das Gewicht nachzuprüfen. Maßgebend ist das bahnamtliche Gewicht, welches durch die Bahn, nicht aber durch den Verlager in den Frachtbrief eingetragen ist.

Die Abrechnung erfolgt durch die Kriegsmetall Aktiengesellschaft nach beendeter Durchführung der Bekanntmachung und Ablieferung der Metallmengen an das Lager der Kriegsmetall Aktiengesellschaft. Zugrunde gelegt werden die von den beauftragten Behörden laut Auerkenntnisscheinen vorauslagten Beträge, wie sie sich aus den Berichten ergeben. Nach Möglichkeit ist für die Abrechnung der bargeldlose Zahlungsverkehr zu wählen.

Bei der Schlussabrechnung wird das sich aus den Berichten ergebende Gesamtgewicht der Summe der bahnamtlichen Gewichte gegenübergestellt. Wesentliche Mindergewichte sind von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft der Metall-Mobilmachungsstelle zwecks Klärung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden beauftragten Behörde bekanntzugeben. Für Mindergewichte wird auf keinen Fall die Sammlungsgebühr vergütet. Für Mehrgewichte wird lediglich eine Gebühr von 0,30 M für das Kilogramm, nicht aber auch der Übernahmepreis nach § 7 der Bekanntmachung M c 1/3. 17. R. R. A. bezahlt.

Wird eine Einigung über die Abrechnung nicht erzielt, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen einen Schiedsrichter die beauftragte Behörde, dessen anderen Schiedsrichter die Kriegsmetall Aktiengesellschaft und dessen Obmann das Kriegsministerium ernennt.

#### § 9.

##### **Anfragen.**

Anfragen der beauftragten Behörden wegen Verladung, Versand, Versicherung, Abrechnung, Vorschußzahlung und Rückerstattung der vorauslagten Summen sind an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zu richten. Alle übrigen Anfragen, insbesondere über die Auslegung der Bekanntmachung und Anweisung, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, unter dem Stichwort »Betrifft Einrichtungsgegenstände« zu richten.

#### § 10.

##### **Inkrafttreten der Anweisung.**

Vorstehende Anweisung tritt mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

(Ort) Hannover, den ..... (Datum) 20/6/17 .....

Anordnende Behörde: ..... **Stellv. Generalkommando X. U. K.**  
Der Kommandierende General  
v. Hämisch  
General der Infanterie.





Dieser Vordruck ist durch die beauftragten Behörden von der Reichsdruckerei, Berlin, kostenlos zu beziehen.

(Beauftragte Behörde.)

**Anerkennnisschein Nr. ....**  
für freiwillig abgelieferte Gegenstände.

Es wird bescheinigt, daß

(Name und Vorname des Ablieferers)

..... Straße Nr. .... heute bei der unterfertigten Sammelstelle nachbenannte Metallmengen freiwillig abgeliefert hat:

|          | 1.   |  |  | 2.               |  |  | 3.                         |  |  | 4.   |  |  | 5.               |  |  | 6.                         |  |  |
|----------|--|--|--|------------------|--|--|----------------------------|--|--|--|--|--|------------------|--|--|----------------------------|--|--|
|          | Kupfer                                       |  |  |                  |  |  | Kupferlegierungen          |  |  |  |  |  |                  |  |  |                            |  |  |
|          | Abgeliefertes Gesamtgewicht kg <sup>*)</sup> |  |  | Preis für 1 kg M |  |  | Gesamtübernahmepreis M Pf. |  |  | Abgeliefertes Gesamtgewicht kg <sup>*)</sup> |  |  | Preis für 1 kg M |  |  | Gesamtübernahmepreis M Pf. |  |  |
| Gruppe A |  |  |  | 5,00             |  |  |                            |  |  |  |  |  | 4,00             |  |  |                            |  |  |
| Gruppe B |  |  |  | 5,75             |  |  |                            |  |  |  |  |  | 4,75             |  |  |                            |  |  |
| Gruppe C |  |  |  | 6,50             |  |  |                            |  |  |  |  |  | 5,50             |  |  |                            |  |  |
| Summe:   |  |  |  |                  |  |  |                            |  |  |  |  |  |                  |  |  |                            |  |  |

\*) Auf hundertstel Kilogramm abzurunden.

Für abgelieferte Metalle zu zahlen (Summe der Spalten 3 und 6) ..... Mark

Zusätzliche Gebühr für beschleunigte freiwillige Ablieferung  
Mark 1,00 × ..... kg (Summe der Spalten 1 und 4) ..... »

Insgesamt an den Ablieferer zu zahlen ..... Mark

Die Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle: .....

Als Eigentümer ist .....

in ..... Straße Nr. ....

angegeben worden.

(Ort) ..... (Datum) ..... Sammelstelle: .....

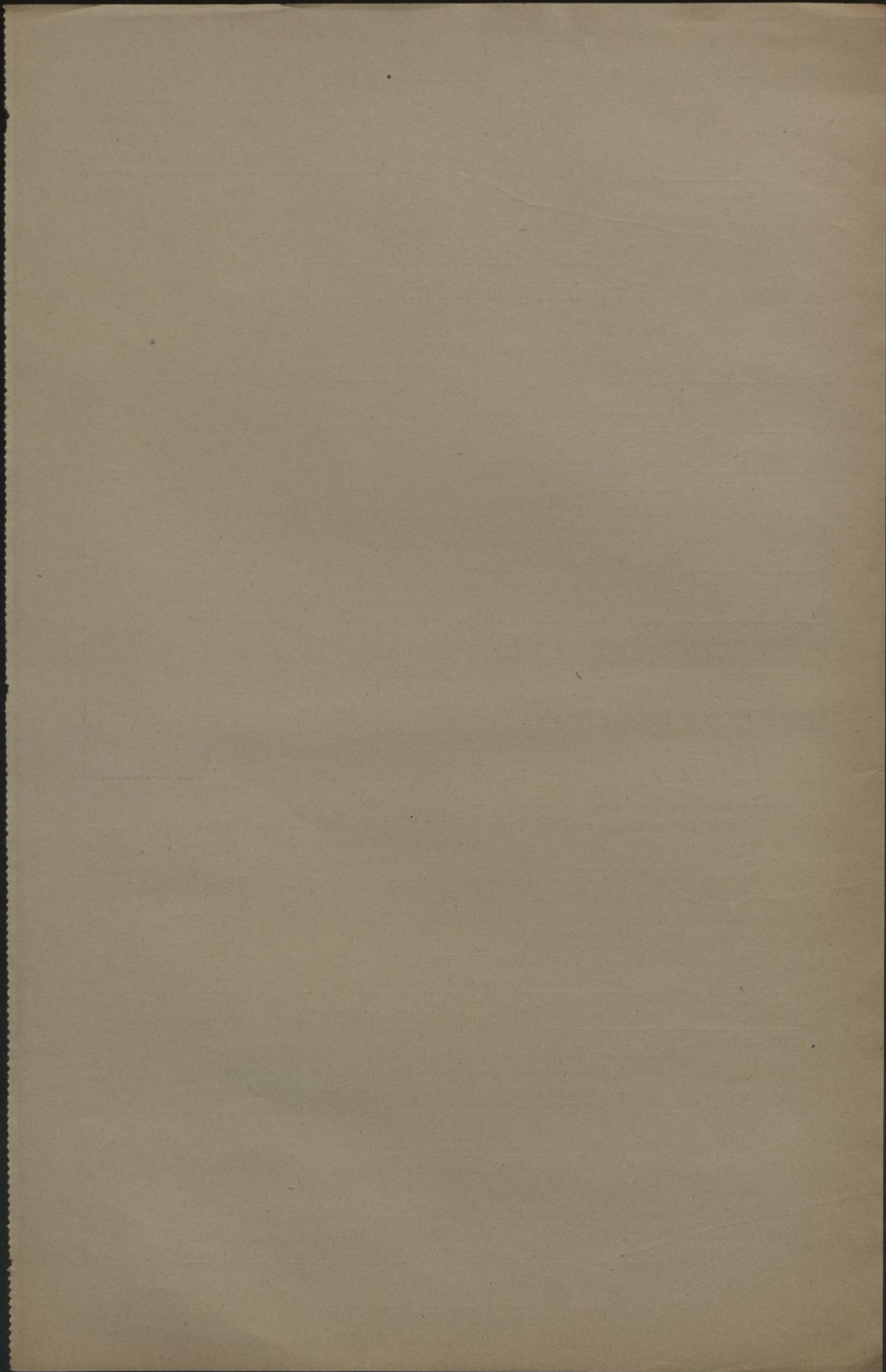
(Unterschrift)

Obenbezeichneten Betrag von Mark ..... erhalten zu haben, bescheinigt:

(Ort) ..... den ..... 191.....

(Unterschrift)







Anlage 2.

Betr. **Einrichtungsgegenstände.**

Nr. Me. 1/3. 17. K. R. A.



Dieser Vordruck ist durch die beauftragten Behörden von der Reichsdruckerei, Berlin, kostenlos zu beziehen.

An .....  
(Beauftragte Behörde)

in .....

**Antrag**  
**auf Nachweisung von Hilfskräften für freiwillige Ablieferung.**

Der  
Die Unterzeichnete beabsichtigt....., die nachgenannten, der Beschlagnahme gemäß Bekanntmachung Nr. M. 1/3. 17. K. R. A., betreffend »Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze)«, unterliegenden Gegenstände freiwillig abzuliefern:

| Gruppe | Nr. | Stückzahl | Bezeichnung des Gegenstandes*) |
|--------|-----|-----------|--------------------------------|
| B.     | 17  |           |                                |
| B.     | 20  |           |                                |
| B.     | 24  |           |                                |
| B.     | 25  |           |                                |
| B.     | 26  |           |                                |
| B.     | 27  |           |                                |
| B.     | 28  |           |                                |
| B.     | 29  |           |                                |
| B.     | 31  |           |                                |
| C.     | 34  |           |                                |

\*) Die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, für deren Ausbau die Hilfskräfte in Frage kommen, sind rückseitig aufgeführt.

Der  
Die Unterzeichnete bitte....., die zum Ausbau erforderlichen Hilfskräfte nachweisen zu wollen.

(Ort) ..... (Datum) .....

Straße Nr. ....

Deutliche Unterschrift des Meldepflichtigen:

.....  
(Name, Vorname, Stand)

Firmenstempel.



Die gemäß § 2 der Bekanntmachung M. 1/3. 17. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, für deren Ausbau die Nachweisung von Hilfskräften seitens der beauftragten Behörden in Frage kommt, sind nachstehend bezeichnet:

Gruppe B. 17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Markisen;

20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;

24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern u. dgl.;

25. Innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);

26. Innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellchränken;

27. Innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telephonkabinen;

28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);

29. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;

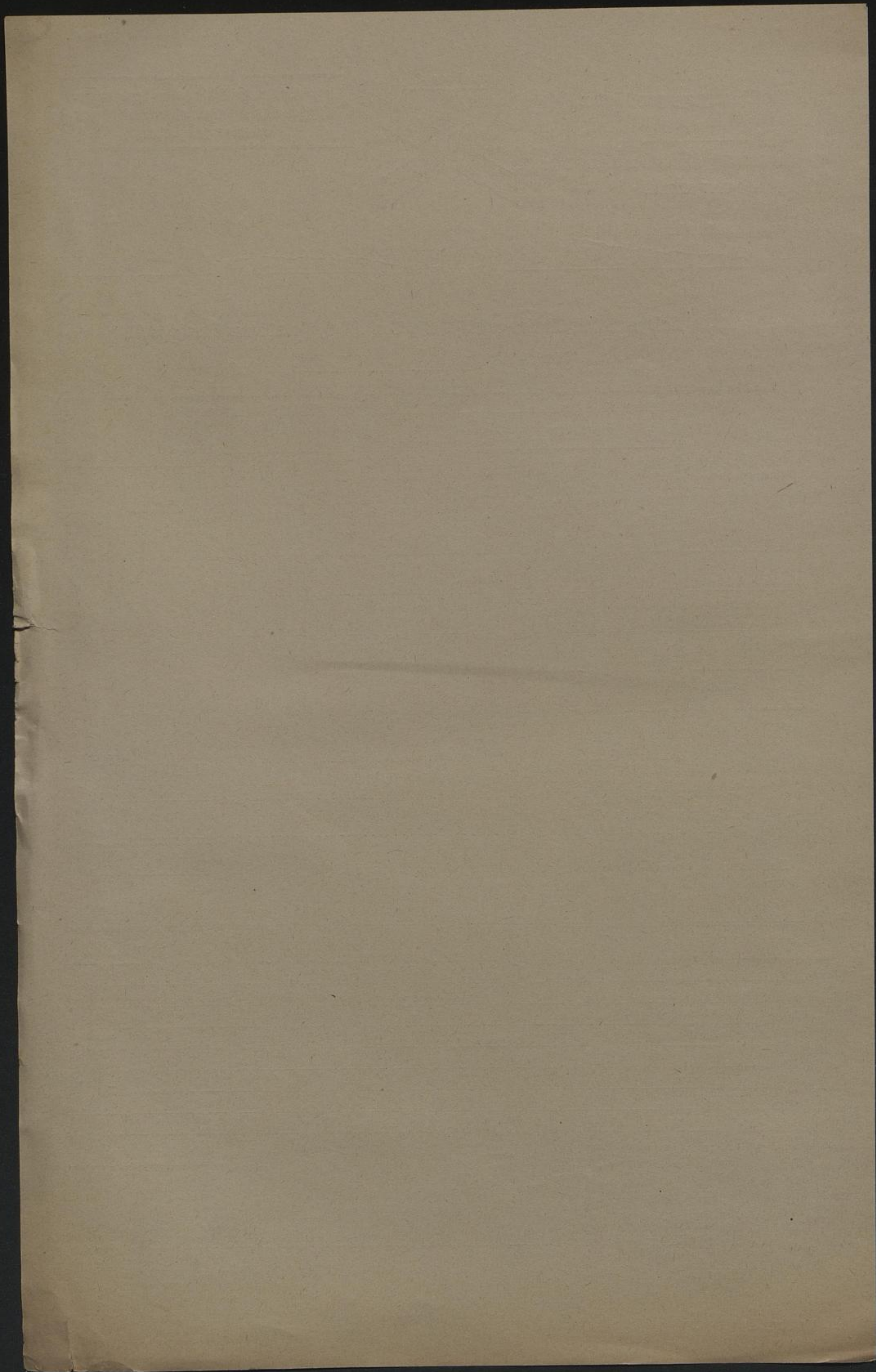
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinen zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren.

Gruppe C. 34. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen von Schanktischen, von Büfettis, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind.











## Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e.

### betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;
- b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Reserveteile.

Unter **Sicherheitsvorrichtungen** sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreiwegehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.



Zu **sonstigem Zubehör** rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Ölkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklöße mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als **Reserveteile** sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Koffstäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

**Nicht betroffen** werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

## § 2.

### **Beschlagnahme.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

## § 3.

### **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

## § 4.

### **Zulässige Veränderungen und Verfügungen.**

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegsröhstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

## § 5.

### **Meldepflicht.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

## § 6.

### **Meldepflichtige Personen.**

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;



- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, aus-  
gebeßert oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

#### § 7.

### Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die **regelmäßig dauernd** in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht regelmäßig dauernd** benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldefarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch **ein** weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

#### § 8.

### Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldefarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldefarte darf **nur eine** Lokomotive (Kessel) bzw. **ein** Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldefarten, und zwar:

|               |          |     |   |             |      |               |
|---------------|----------|-----|---|-------------|------|---------------|
| Kennbuchstabe | <b>A</b> | für | fahrbare                                | Lokomobilen | ohne | Kondensation, |
| " "           | <b>B</b> | " " | " "                                     | " "         | mit  | " "           |
| " "           | <b>C</b> | " " | ortsfeste                               | " "         | ohne | " "           |
| " "           | <b>D</b> | " " | " "                                     | " "         | mit  | " "           |
| " "           | <b>E</b> | " " | fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel. |             |      |               |

Die Meldefarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter »Bemerkungen« und »fehlende Teile« zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldefarten eine **Sammelliste** auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände **nach** dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.



Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammel Listen für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammel Liste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

#### § 9.

#### **Enteignung.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfs-falle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W10, Viktoriastr. 34.

#### § 10.

#### **Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

#### § 11.

#### **Anfragen.**

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion EL, Berlin SW11, Königgräber Str. 28 zu richten.

#### § 12.

#### **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den 20/6.17 (Tag)

Bekündende Behörde: Stellv. Generalkommando X. U. K.

Der kommandierende General

v. Hähnich

General der Infanterie.



20. Juni 1917

Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. K. K. U.,

## betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein. Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)\*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)\*\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein ( $MnO_2$ ) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

### § 2.

#### **Beschlagnahme.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gfde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = III D. 10.

Bst. 1480.



§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

**Benutzungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.**

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von **Braunstein im Rohzustande** sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgräber Str. 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis **von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein** sowie **von Kunstbraunstein** an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5.

**Meldepflicht.**

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

**Stichtag, Meldedfrist, Meldestelle.**

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgräber Str. 97—99, zu erstatten.

§ 8.

**Meldescheine.**

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisen-



zentrale Berlin SW 11, Königgräzer Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1480 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen, als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

**Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: »Betrifft Braunstein-Beschlagnahme« zu versehen.

§ 11.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

(Ort) . . . . . Hannover, den . . .

(Tag) . . . . . 20/6/17 . . . . .

Bekündende Behörde: . . . . . **Stellv. Generalkommande X. M. K.**  
Der kommandierende General  
v. Hähnch  
**General der Infanterie.**



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a main body of the document.

Third block of faint, illegible text, continuing the main body of the document.

Handwritten signature or initials in blue ink, slanted downwards.

Faint, illegible text located to the right of the signature.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.



25. Juni 1917.

Kriegsministerium.

## Bekanntmachung

Nr. G. 287/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-)  
Billardbände. Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

### § 2.

#### **Beschlagnahme.**

Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit beschlagnahmt.

### § 3.

#### **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .... ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gfde. Nr. der Zusammenstellung  
Bst. 1000 = VI. 10.

Bst. 1464.



§ 4.

#### **Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbänden gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert wird.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5.

#### **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift »Betrifft Billardbände« zu versehen.

§ 6.

#### **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den ... (Tag) 25./6.17

(Verkündende Behörde) Stellv. Generalkommando X. U. K.  
Der kommandierende General  
v. Bänlich  
General der Infanterie.



27. Juni 1917.

Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. K. K. U.,

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. \*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

## Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

## Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw).

§ 3.

## Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.



Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

#### § 4.

##### **Ausnahmen.**

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne\*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

#### § 5.

##### **Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.**

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die »Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute«, Berlin W 30, Victoria Luisenplatz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im §-2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

#### § 6.

##### **Art der Meldung.**

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

»Betrifft: Erhebung über Sägespäne.«

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### § 7.

##### **Lagerbuchführung.**

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

\*) 1 Tonne = 1000 kg.



Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

»Betrifft: Erhebung über Sägespäne.«

§ 9.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den (Datum) 27/6.17.

Stellv. Generalkommando X. U. K.

Der kommandierende General

Verkündende Behörde: v. Hänisch

**General der Infanterie.**



Stammort, bei

Stelle: Generalstab, Nr. 1  
Der Generalstab, Nr. 1  
in Bonn, Nr. 1  
Generalstab, Nr. 1